

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler	Stefan Sandrini
Stefan Engele	
Oskar Malfertheiner	Massimo Moser
Michael Schieder	Martina Malfertheiner
Andrea Tinti	Iwan Gasser
Stefano Seppi	Carla Kaufmann
Rechtsanwalt - avvocato	
Chiara Pezzi	
Mitarbeiter - Collaboratori	
Karoline de Monte	Thomas Sandrini
Mariatheresia Obkircher	Julia Maria Graf
Karl Elsler	

Rundschreiben

Nummer:026 vom: 25.03.2026

Autor: Andrea Tinti

An alle Einzelhändler, Restaurants, Hotels, Reisebüros

Verwendung von Bargeld durch ausländische Touristen: Meldung für das Jahr 2025 innerhalb 10.04.2026

Zusammenfassung:

Die allgemeine gesetzliche Bargeldschwelle beträgt zur Zeit 4.999,99 Euro. Für Touristen aus der EU oder dem Ausland gilt für Einkäufe bei Einzelhändlern oder Reiseagenturen eine höhere Schwelle von 14.999,99 Euro. Diese gilt jedoch nur unter bestimmten Bedingungen und mit nachträglicher Meldung der Operationen, die binnen 10.4 bzw. 20.4 des Folgejahres elektronisch an die Agentur der Einnahmen zu übermitteln ist. Einzelhändler und Reisebüros sind verpflichtet, dafür ein spezielles Formular zu verwenden und müssen mehrere Anforderungen erfüllen, wie die Vorlage eines Reisepasses und eine eidesstattliche Erklärung des Touristen.

Bekanntlich¹ beträgt die gesetzliche **allgemeine Bargeldschwelle** derzeit Euro **4.999,99**.

Für den Spothandel mit Devisen durch zugelassene Subjekt² (sog. "Geldwechsler") liegt die Grenze für den Bargeldtransfer bei Euro 2.999,99. Die Grenze für Geldüberweisungsdienste (sog. "Money Transfer") liegt bei 999,99 Euro.

Für Erwerbe

- **durch Touristen** (nicht italienische Staatsbürger) mit **Wohnsitz im EU-Ausland oder in Drittländern**
- von Waren und Dienstleistungen
- bei Einzelhändlern³ und gleichgestellte (z.B. im Gastgewerbe) und bei Reiseagenturen⁴ gilt bekanntlich⁵ hingegen die höhere Bargeldschwelle von Euro **14.999,99**. Diese Schwelle gilt aber nur unter gewissen Bedingungen und aufgrund der in diesem Rundschreiben näher beschriebenen **Ausnahmeregelung**. Für die im Jahr 2025 durchgeführten Operationen muss

¹Siehe unser letztes Rundschreiben Nr. 39/2025

² Eingetragen im Verzeichnis gemäß Art. 17-bis des Gesetzesdekrets DLgs. Nr. 141/2010

³ Art. 22 VPR 633/72

⁴ Art. 74-ter VPR 633/72

⁵ Vgl. unser Rundschreiben Nr. 75/2020, bzw. Art. 1, Absatz 245, Gesetz Nr. 145 vom 30.12.2018

eine **Meldung an die Agentur der Einnahmen** gemacht werden⁶ indem ein eigenes Formular⁷ verwendet wird.

Die Frist für genannte Meldung **für 2025** ist:

- der **10. April 2026**, für Unternehmen mit monatlichen MwSt. - Abrechnung;
- der **20. April 2026**, für alle anderen Steuerpflichtigen.

1 Betroffene Subjekte

Die Schwelle von Euro 14.999,99 für Bargeldbewegungen betrifft den Verkauf von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen durch⁸

- Einzelhändler und gleichgestellte Steuerpflichtige, die von der Ausstellung der Rechnung befreit sind und daher in der Regel zur Ausstellung von Steuerquittungen oder Kassenbelegen verpflichtet sind, wie z.B. Detailhandel, Hotels und Restaurants, usw.⁹
- Tourismus- und Reiseagenturen, welche Tourismusleistungen wie Reisen, Urlaubsaufenthalte, „all-inclusive“-Angebote organisieren und damit verbundene Nebenleistungen erbringen¹⁰,

an **natürliche Personen**, sprich private Kunden (also nicht an Unternehmen oder Freiberufler)

- die nicht italienische Staatsbürger und
- die nicht in Italien ansässig sind

wenn diese Ausnahmeregelung in Anspruch genommen wird.

Die Ausnahmeregelung gilt also nur für Bargeldumsätze mit Privatpersonen. Sie gilt nicht gegenüber MwSt. - Subjekten. Für diese bleibt weiterhin die generelle Bargeldschwelle aufrecht.

2 Auflagen

Inländische Einzelhändler, gleichgestellte Dienstleister, usw. müssen zur Anwendung der höheren Schwelle der Euro 14.999,99 folgende **Auflagen** erfüllen¹¹:

- vor Anwendung der Erleichterung ist eine **einmalige Mitteilung** in elektronischer Form an die Agentur der Einnahmen zu machen.¹² In dieser Mitteilung wird erklärt, dass die Ausnahmeregelung für die höhere Bargeldschwelle in Anspruch genommen wird und die hierfür vorgesehenen Auflagen erfüllt werden¹³;
- es muss eine Kopie des Reisepasses des Kunden besorgt werden (Achtung: der Personalausweis genügt nicht);
- der Tourist muss in einer **eidesstattlichen Erklärung** (gemäß DPR Nr. 445/2000) bestätigen, nicht italienischer Staatsbürger zu sein und den Wohnsitz außerhalb des italienischen Staatsgebietes zu besitzen (siehe Anlage);
- spätestens innerhalb des folgenden Werktages muss das kassierte Bargeld auf das gemeldete Bankkonto eingelegt werden¹⁴.

Dabei müssen folgende Unterlagen bei der Bank abgegeben werden:

- die Kopie des Reisepasses,
- die unterschriebene eidesstattliche Erklärung des Touristen,
- eine Kopie des ausgestellten Kassenbelegs, der Steuerquittung oder der Rechnung,
- sowie eine Kopie der Versandbestätigung der einmaligen Mitteilung.

3 Meldung an die Agentur der Einnahmen

Diese Geschäftsfälle müssen jährlich normalerweise innerhalb:

⁶Wie vom Art. 3, Abs. 2-bis Gesetzesdekret DL 16/2012 vorgesehen

⁷Verordnung der Agentur der Einnahmen vom 2,8,2013 Nr. 94908

⁸Art. 3, Absatz 1 des Gesetzesdekrets Nr. 16 vom 02.03.2012

⁹gemäß Art. 22 des DPR Nr. 633 vom 26.10.1972

¹⁰gemäß Art. 74-ter des DPR Nr. 633 vom 26.10.1972

¹¹Art. 3, Absatz 1 und Absatz 2 des Gesetzesdekrets Nr. 16 vom 02.03.2012

¹²derzeit gültige Web-Adresse ist: <https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/web/guest/schede/comunicazioni/deroga-limitazione-uso-contante/scheda-informativa-limitazione-uso-contante>

¹³Auflagen gemäß Absatz 1, Buchstaben a) und b), und Absatz 2-bis des Artikels 3, Absatz 1, des Dekrets Nr. 16 vom 2. März 2012, mit Änderungen in das Gesetz Nr. 44 vom 26. April 2012 umgewandelt;

¹⁴Siehe die Verordnungen der Agentur der Einnahmen Nr. 45160/2012 und Nr. 89780/2012

- 10. April des Folgejahres bei monatlicher MwSt.- Abrechnung
- 20. April des Folgejahres bei vierteljährlicher MwSt.- Abrechnung der Agentur der Einnahmen mitgeteilt werden¹⁵.

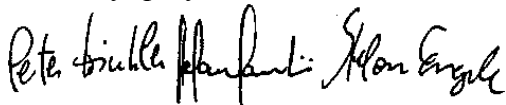
Um fest zu stellen, welche MwSt.- Abrechnungsformen angewandt wird, ist auf das Jahr des Versands des Vordrucks abzustellen.

Es wird der **Abschnitt TU** - „Operazioni legate al turismo“ des Mehrzweckvordruckes¹⁶ ausgefüllt¹⁷. Gemeldet werden müssen alle Bargeldbewegungen **ab Euro 1.000**¹⁸ bis zur generellen Bargeldschwelle von **Euro 14.999,99**.

Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater



Anlage

- Vorlage zur Eigenerklärung gemäß DPR n. 445/2000

¹⁵derzeit gültige Web-Adresse ist: <https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/web/guest/archivio/archivioschedeadempimento/schede-adempimento-2017/comunicare-dati-2017-gen-giu/operazioni-rilevanti-fini-iva/modello-operazioni-iva>

¹⁶„Comunicazione polivalente“

¹⁷gemäß Art. 21 del D.L. 78/2010 wie vom Art. 3, Abs. 2bis DL Nr. 16 vom 02.03.2012 vorgesehen

¹⁸Art. 1, Abs. 437, Gesetz Nr. 199/2025

Eigenerklärung

(gemäß Art. 3, Absatz 1 des Gesetzesdekrets Nr. 16 vom 2. März 2012)

Der/die unterfertigte _____, geboren in _____
am _____, wohnhaft in _____ (Staat),
_____ (Stadt/Ort), _____ (Straße),

in Kenntnis der strafrechtlichen Folgen gemäß Art. 76 des D.P.R. Nr. 445 vom 28.12.2000 für eventuelle Falscherklärungen

ERKLÄRT

bewusst der strafrechtlichen Folgen im Falle von Falschaussagen gemäß Art. 76 des D.P.R. Nr. 445 vom 28/12/2000, im Sinne des Art. 3, Absatz 1 des Gesetzesdekrets Nr. 16 vom 2. März 2012 und des Art. 47 des D.P.R. 445/2000 unter eigener Verantwortung

- **nicht italienischer** Staatsbürger zu sein
- den **Wohnsitz außerhalb** des italienischen Staatsgebietes zu haben

Datum _____

Unterschrift

Der/die Unterfertigte erklärt außerdem, dass er/sie im Sinne des Art. 13 D.Lgs. Nr. 196 vom 30. Juni 2003 darüber informiert wurde, dass die in obiger Erklärung enthaltenen persönlichen Daten ausschließlich für den vom Gesetzesdekret Nr. 16 vom 2. März 2012 vorgesehenen Zweck verwendet werden.

Unterschrift